

Ausführungsbestimmung „Abwicklung im Handelssegment ‚Fonds‘“

zur Regelung der Organisation und des Geschäftsablaufs der Börse gemäß §§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und 25 Abs. 1 Nr. 1 der Börsenordnung der Tradegate Exchange (BörsO)

Erlassen am 19. Januar 2022 gemäß § 8 Abs. 5 BörsO von der Geschäftsführung der Tradegate Exchange im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Börsenrats der Tradegate Exchange.

I. Standard-Valuta für Börsengeschäfte im Handelssegment ‚Fonds‘

Für Geschäfte in Finanzinstrumenten, die dem Handelssegment ‚Fonds‘ zugeordnet sind, erfolgt die standardmäßige Geld- und Stückeregulierung mit Valuta **T+4**.

II. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 24. Januar 2022 in Kraft.